



**Landeshauptstadt Hannover**  
**Bebauungsplan Nr. 654, 1. Änderung**  
**- Steinbergstraße/Lange-Hop-Straße -**  
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

**Präambel**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 654, 1. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), § 84 Abs. 3, 4 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010)-, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

---

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 654 werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 654, 1. Änderung umfasst die Grundstücke Steinbergstraße 1A-C, Bünteweg 60 sowie Hinterliegergrundstücke und -flächen im Baublock zwischen Bünteweg, Lange-Hop-Straße, Süßroder Weg und Steinbergstraße (siehe Anlage zur Textsatzung).

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

Die maximale Oberkante baulicher Anlagen darf eine Höhe von 7,50 m bezogen auf die nächstgelegene öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreiten.

(§ 16 Abs. 2 BauNVO)

§ 3

Die §§ 2 (Zulässigkeit von Mülltonnenanlagen) und 3 (Örtliche Bauvorschrift) der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 654 sind nicht mehr Bestandteil der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes.

**Hinweis:**

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548, 1551),
- die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 28. Januar 2016.  
(Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2016 / Nr. 7 vom 18. Februar 2016)

---

**Planentwurf** Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung  
Planung Ost  
Hannover, 19.09.2016  
Im Auftrag

Hannover, 07.11.2016  
Im Auftrag

Hoff

Heesch

Sachgebietsleiterin

Fachbereichsleiter

---

**Aufstellungsbeschluss / Einleitungsbeschluss** Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am..... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.  
Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am .....

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Auslegungsbeschluss** Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom.....bis.....gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Satzungsbeschluss** Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die Satzung über den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am.....als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Inkrafttreten** Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. .... am .....  
Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans** Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---



**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 654, 1. Änd.  
- Steinbergstraße/ Lange-Hop-Straße -**

**Fachbereich Planen und Stadtentwicklung**

Planung Ost

ohne Maßstab

31. August 2016